

3261/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3359/J-NR/1997 betreffend Nichtumsetzung der EU-Tierversuchsrichtlinie in Österreich, die die Abgeordneten RAUCH-KALLAT und Kollegen am 26. November 1997 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu der Einleitung zur gegenständlichen parlamentarischen Anfrage ist zunächst festzustellen, daß Österreich einen im internationalen Vergleich hohen Standard hinsichtlich der Tierversuche sowie auch hinsichtlich der gesetzlichen Regelung von Tierversuchen aufweist.

Was die in der Begründung der Anfrage enthaltenen Hinweise im Hinblick auf die Beantwortung der sztl. schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1243/J-NR196 vom 20. September 1996 durch meinen Amtsvorgänger betrifft, so ist es unzutreffend (und wäre eine Fehlinterpretation), daß aus der „Antwort hervorginge“, daß hinsichtlich Art. 5 bzw. der diesbezüglichen Anhänge betreffend „Unterbringung und Pflege von Tieren“ vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr "die sonderbare Auffassung vertreten wird, daß die Haltung von Versuchstieren nicht unter die Tierversuchskompetenz zu subsumieren ist.“

Tatsache ist vielmehr:

Art. 5 der Richtlinie 86/609/EWG lautet:

„Artikel 5

Die Mitgliedstaaten sorgen hinsichtlich der allgemeinen Pflege und Unterbringung der Tiere dafür, daß

- a) alle Versuchstiere in einer ihrem Gesundheitszustand und ihrem Wohlbefinden zuträglichen Weise unter geeigneten Umweltbedingungen und unter Wahrung von zumindest einer gewissen Bewegungsfreiheit untergebracht werden und entsprechend Futter, Wasser und Pflege erhalten;
- b) die Möglichkeiten der Versuchstiere, ihre physiologischen und ethologischen Bedürfnisse zu befriedigen, nur soweit und eingeschränkt werden, wie dies unbedingt erforderlich ist;
- c) die Umweltbedingungen, unter denen die Tiere gezüchtet, gehalten oder verwendet werden, täglich überprüft werden;
- d) Wohlbefinden und Gesundheitszustand der Versuchstiere von einer sachkundigen Person überprüft werden, damit keine Schmerzen, vermeidbaren Leiden, Ängste oder dauerhaften Schäden auftreten;
- e) Vorkehrungen getroffen werden, um zu gewährleisten, daß festgestellte Mängel oder Leiden so schnell wie möglich behoben werden.

Bei der Durchführung der Bestimmungen gemäß Buchstaben a) und b) richten die Mitgliedstaaten sich nach den Leitlinien in Anhang II.“

Die Antwort auf die seinerzeitige Frage, „inwiefern diese EU-Richtlinie in Österreich vollzogen wird“, lautete wie folgt..

Die „EU-Tierversuchsrichtlinie“, 861609/EWG, wird hinsichtlich Art. 5 durch §§ 4, 5, 6, 10 Abs. 1 und 11 im Einklang mit der österreichischen Rechtskompetenzlage zum Tierversuchs- und Tierschutzrecht umgesetzt. Insofern ist auch die Haltung von Versuchstieren bereits gesetzlich geregelt“ (Anmerkung: im Tierversuchsgesetz siehe unten). Und ergänzend wurde hinzugefügt, daß darüber hinaus „Tierhaltung“ - ganz allgemein - eine Angelegenheit des Tierschutzes ist und demgemäß unter der (derzeitigen) Kompetenzlage in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder fällt.

Die zitierten Regelungen des österreichischen Tierversuchsgesetzes, BGBl.Nr. 501/1989, sehen insbesondere vor:

§ 4: Leitende Grundsätze für Tierversuche, ethische Grundsätze etc.

§ 5: Tierversuche dürfen nur von den gemäß § 6 dafür genehmigten Tierversuchseinrichtungen und von Personen, die für die entsprechende Genehmigung im Sinne des § 7 haben, und unbeschadet des § 9 nur nach Vorliegen einer Genehmigung im Sinne des § 8 durchgeführt werden.

§ 6: Genehmigung von Tierversuchseinrichtungen:

(1) Eine Tierversuchseinrichtung ist auf Antrag zu genehmigen, wenn

- a) die erforderlichen Anlagen, Geräte und Räumlichkeiten für eine der Gesundheit und dem Wohlbefinden förderlichen Haltung und Pflege der jeweiligen Versuchstiere und für eine fachgerechte Durchführung der beabsichtigten Tierversuche zur Verfügung stehen,
- b) das erforderliche sachkundige Personal insbesondere auch zur Betreuung der Versuchstiere vor, während und nach dem Versuch vorhanden ist und eine tägliche Kontrolle der Tiere ermöglicht und
- c) die ordnungsgemäße Unterbringung und Pflege der jeweiligen Versuchstiere sowie ihre medizinische Versorgung gewährleistet sind, um Belastungen möglichst zu vermeiden, und
- d) sichergestellt ist, daß auch unvorhergesehen auftretende Belastungen der Versuchstiere so rasch wie möglich gelindert oder beseitigt werden.

§ 10: Erteilung (und Widerruf) von Genehmigungen

§ 11: Durchführung von Tierversuchen

Im übrigen wurde weiters auch in der Beantwortung zur Frage 1 der seinerzeitigen schriftlichen parlamentarischen Anfrage hingewiesen, daß das österreichische Tierversuchsgesetz in einer Reihe von Punkten strenger und umfassender als die „EU-Tierversuchsrichtlinie“ ist.

So insbesondere:

- Durch den Geltungsumfang, da das österreichische Tierversuchsgesetz alle Tierversuche "in Angelegenheiten des Hochschulwesens, der wissenschaftlichen Einrichtungen des Bundes, des Gewerbes und der Industrie, des Gesundheitswesens, des Veterinärwesens und des Ernährungswesens einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle sowie bezeichnete Maßnahmen des Umweltschutzes soweit der Bund hierfür zuständig ist", regelt, und nicht nur — wie in der EU-Tierversuchsrichtlinie, „Präambel ‚... in der Erwägung...‘ zwischen den derzeit geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zum Schutz für bestimmte Versuchszwecke verwendeten Tiere bestehenden Unterschiede, die sich auf das Funktionieren des gemeinsamen Marktes auswirken können ... um diese Unterschiede zu beseitigen, sowie gemäß Art. 1 es Ziel dieser Richtlinie ist, „die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche oder andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere anzunähern, um zu vermeiden, daß sich diese Vorschriften insbesondere durch Wettbewerbsverzerrungen oder Handelshemmnisse nachteilig auf die Schaffung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken“.
- Durch die Zielsetzung des Tierversuchsgesetzes, wonach die Zahl der Tierversuche zu reduzieren und Ersatzmethoden zu fördern sind.
- Durch die Zulässigkeit von Tierversuchen in einer bloß eingeschränkten Form des § 3 Tierversuchsgesetzes, sofern nämlich „die angestrebten Versuchsziele nicht durch andere Methoden und Verfahren (Ersatzmethoden) bzw. in den Fällen der beruflichen Ausbildung durch sonstige Lehrbehelfe, insbesondere durch Film und andere audiovisuelle Mittel erreicht werden können“, sowie der ausdrücklich normierten Unzulässigkeit von Tierversuchen gemäß § 3 Abs. 3 und 4 Tierversuchsgesetz.
- Durch die zwingende behördliche Genehmigungspflicht von Tierversuchen (Ausnahme § 9 Abs. 2 Tierversuchsgesetz), im Gegensatz zur „EU-Tierversuchsrichtlinie“, wonach gemäß Art. 12 Abs. 1 der EU-Tierversuchsrichtlinie „Verfahren festzulegen sind, nach denen die Versuche selbst oder die Angaben betreffend die Personen, die diese Versuche

durchführen, der Behörde im voraus zumelden sind" und nur gemäß Art. 12 Abs. 2 EU-Tierversuchsrichtlinie „bei einem Versuch, bei dem für ein Tier mit erheblichen und möglicherweise länger anhaltende Schmerzen zu rechnen ist, dieser Versuch der Behörde besonders angezeigt und begründet oder von der Behörde ausdrücklich genehmigt werden muß „..., und (nur) in diesem Falle „die Behörde geeignete gerichtliche oder administrative Schritte zu veranlassen hat, wenn sie nicht davon überzeugt ist, daß der Versuch für grundlegende Bedürfnisse von Mensch und Tier von hinreichender Bedeutung ist...“.

1. Teilen Sie nach wie vor die Rechtsauffassung, die Sie in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 1243/J geäußert haben, wonach Sie nicht zur vollständigen Umsetzung der EU-Tierversuchsrichtlinie auf der Grundlage der bestehenden Kompetenzteilung in Österreich verpflichtet sind?

2. Wenn ja, haben Sie diesbezügliche Rechtsgutachten eingeholt, die Ihnen in dieser Angelegenheit Recht geben?

3. Wenn ja (zu Frage 1), haben Sie im Interesse einer vollständigen Umsetzung der diesbezüglichen EU-Richtlinie mit den in diesem Fall Ihrer Meinung nach zuständigen Bundesländern Kontakt aufgenommen, die möglichst bald eine vollständige Umsetzung dieser EU-Richtlinie bewirken sollen?

Wenn ja, welche?

Eine Rechtsauffassung, wie sie in der Frage 1 zum Ausdruck kommt, wurde von meinem Amtsvorgänger nicht geäußert. Die unter 1 gestellte Frage geht offenbar auf eine Fehlinterpretation der Antwort zurück.

Soweit Tierversuche in die Vollziehung des Tierversuchsgesetzes, BGBl.Nr. 501/1989, fallen, ist der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr zwar federführend, aber im Einvernehmen mit den übrigen für die Vollziehung des Tierversuchsgesetzes zuständigen und mitverantwortlichen Bundesminister tätig.

Soweit es sich um den sachlichen und kompetenzrechtlichen Bereich des Tierversuchsgesetzes (Bundesgesetz über Versuche an lebenden Tieren) handelt, würde eine „Kontaktnahme“ mit den Bundesländern keinen diesbezüglichen Sinn ergeben.

4. Ist Ihnen derzeit bekannt, ob seitens der EU-Kommission die innerösterreichische Umsetzung der EU-Tierversuchsrichtlinie als vollständig erachtet wird?

In einer Sitzung der Vertreter der Competent-Authorities zur Umsetzung der EU-Richtlinie 86/605/EWG Anfang Dezember 1997 bei der EU-Kommission in Brüssel wurde allen Vertretern der EU-Mitgliedstaaten mitgeteilt, daß vom Rechtsdienst der EU-Kommission eine Prüfung hinsichtlich der Umsetzung dieser Richtlinie in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten im Gange sei und daß in Kürze nahezu alle Mitgliedstaaten eine Mitteilung erhalten würden, wo nach Auffassung der EU-Kommission noch ergänzende bzw. legislative Maßnahmen erforderlich wären. Eine derartige Mitteilung soll im Laufe des Jahres 1998 an die EU-Mitgliedstaaten erfolgen.

Um eine endgültige Aussage in dieser Frage machen zu können, wird daher sinnvollerweise einerseits die solchermaßen zu erwartende Mitteilung der Kommission sowie eine darauf notwendigerweise zu erfolgende österreichische Prüfung dieser Stellungnahme abzuwarten sein, ehe eine Antwort auf die gestellte Frage gegeben werden kann.

5. Wie können Sie sich erklären, daß auch Dr. Kostelka und Ludmilla Parfuss, die einen Versuch für ein neues Tierschutzgesetz unternommen haben, in Ihrem Antrag auf Tierversuche gänzlich vergessen haben; gab es diesbezügliche Kontakte durch Ihr Ministerium mit den Antragstellern, wenn ja welche, oder ist es möglich, daß dieser Gesetzesantrag nicht den vollen Tierschutzbereich in der erforderlichen Form abdeckt?

Zu den in der Frage genannten Antragstellern hat es keine Kontakte des Ministeriums gegeben; für eine Antwort wären die Antragsteller zuständig.

In diesem Zusammenhang ist allerdings davon auszugehen, daß sich der zitierte Antrag mit jenen Angelegenheiten des Tierschutzes befaßt, wie er gegenwärtig durch die jeweilige Tierschutzgesetzgebung der Länder normiert wird und eine Einheitlichkeit der Tierschutzgesetzgebung durch eine entsprechende Bundesgesetz-Regelung zum Ziel hat.

Davon zu unterscheiden ist die Gesetzgebung für Tierversuche bzw. die Zuständigkeit für die Regelung von Tierversuchen durch ein Bundesgesetz. Das Bundesgesetz über Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz), BGBl.Nr. 501/1989, ist bekanntlich vom Gesetzgeber auf der Kompetenzgrundlage sogenannter "Querschnittsmaterien" erlassen worden. Das Tierversuchsgesetz gründet sich daher auf folgende (Bundes)Kompetenztatbestände (siehe hierzu auch BGBl.Nr. 501/1989):

- Veterinärwesen, Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG;
- Gesundheitswesen, Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG;
- Umweltschutz, soweit der Bund gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG zuständig ist;
- Wissenschaftliche Einrichtungen des Bundes, Art. 10 Abs. 1 Z. 13 B-VG sowie
- Hochschulwesen, Art. 14 Abs. 1 B-VG.

6. Gibt es weitere offene Punkte in der Umsetzung der diesbezüglichen EU-Richtlinien? Siehe hierzu die Antwort zu oben Frage 4.

7. Sind Sie derzeit, durch geeignete Veranlassungen dafür Sorge zu tragen, daß in Österreich in diesem Bereich eine vollständige EU-Rechtsumsetzung gewährleistet ist? Selbstverständlich.